

Abschaffung des Versicherungsnachweises und der unterjährigen Meldepflicht

Mit Wirkung ab 1. Juni 2016 wird Art. 136 AHVV aufgehoben. Dies hat zwei Auswirkungen:

Erstens entfällt die Pflicht, neu eintretenden Mitarbeitenden einen Versicherungsnachweis (=Anmeldebestätigung) auszuhändigen. Der Versicherungsnachweis ist nicht zu verwechseln mit Versicherungsausweis (=AHV-Ausweis), der wie bisher ausgestellt wird.

Zweitens entfällt auch die unterjährige Meldepflicht für neu eintretende Mitarbeiter/-innen. Allerdings gilt dies nicht für Bezüger/-innen von Familienzulagenleistungen. Ausserdem ist für die unverzügliche Auszahlung von EO-Leistungen und von Mutterschaftsentschädigungen ebenfalls eine sofortige Meldung erforderlich. **Wir empfehlen deshalb, neue Mitarbeitende wie bisher fortlaufend anzumelden.** Sie reduzieren dadurch den beidseitigen Abklärungsaufwand bei der Auszahlung von EO-Leistungen oder von Familienzulagen an neue Mitarbeitende.